

Frauenfeld, 12. Februar 2025

Entscheid Nr. 0007

BOA/PG Nr. 2024.09-045

Stadt Frauenfeld

Gewässerraumlinienplan Mooskanal km 1.670 – km 2.100

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 20. August 2024 beschlossene Gewässerraumlinienplan Mooskanal km 1.670 – km 2.100 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Frauenfeld, Schlossmühlestrasse 7, 8501 Frauenfeld unter Beilage der Dossiers Gewässerraumlinienplan Mooskanal km 1.670 – km 2.100 mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Schällibaum AG, Ingenieure und Architekten, Ebnetstrasse 143, 9630 Wattwil
 - Amt für Umwelt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers Gewässerraumlinienplan Mooskanal km 1.670 – km 2.100, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 26. September 2024 ersucht die Stadt Frauenfeld um Genehmigung der Festlegung des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums beim Mooskanal, Abschnitt km 1.670 – km 2.100. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Gewässerraumlinienplan sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig. Der Gewässerraumlinienplan wurde mit Bericht vom 6. Mai 2024 vorgeprüft.
2. Gegenstand des Planungsgesuches ist die Ausscheidung der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumlinien. Der Gewässerraum nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) soll entlang des Mooskanals (Gewässer Nr. 07.10.02) im Abschnitt km 1.670 – km 2.100 grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.

Der Mooskanal wurde im Zusammenhang mit dem Bau des Paketzentrums der Post im Jahr 1997 an den heutigen Standort verlegt und soll nun erneut angepasst und umgelegt werden. Grund dafür ist eine vorgesehene neue Gleisanlage. Diese soll Engpässe im Bahngüterverkehr zwischen Romanshorn und Winterthur entschärfen. Das projektierte Gleis kommt in den Bereich der heutigen Böschung zum Mooskanal zu liegen. Damit der ungestörte Abfluss weiterhin möglich ist und das Gewässer die zugedachten ökologischen Funktionen wahrnehmen kann, ist eine Verschiebung des Gewässerverlaufs um wenige Meter nötig.

3. Die Gewässerraumfestlegung ist abgestimmt mit dem SBB Projekt „1161151 AS35 Frauenfeld Güterannahmegleis und Wendegleis“. Das SBB-Projekt wird über ein Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht bewilligt. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt hingegen im kantonalen Verfahren nach § 9 bzw. § 28 ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700).
4. Innerhalb des grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumes sind keine kommunalen Baulinien oder andere dem Gewässerraum widersprechende Festlegungen zulässig. Im vorliegenden Gewässerraum sind keine widersprechenden Festlegungen vorhanden.
5. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass nach Inkraftsetzung der Gewässerraumlinien durch die Stadt Frauenfeld die Geodaten über die zuständige Datensammelstelle dem Amt für Geoinformation abgegeben werden müssen. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen die Flächen nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern dieser nach den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (vom 23. Oktober 2013) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

3/3

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **12. JAN. 2025**